

BEKANNTMACHUNG

der

STADT FREILASSING

über den Satzungsbeschluss für die Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“
gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat am 12.11.2018 eine Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“ mit folgendem Inhalt beschlossen:

„Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund § 162 Baugesetzbuch -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

AUFHEBUNGSSATZUNG

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Freilassing über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße und Anschlussbereiche“ vom 23.09.1986, genehmigt von der Regierung von Oberbayern vom 18.08.1986 (Az.: 222-4652-BGL-7-1(86), veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis Nr. 40 vom 07.10.1986, wird ersatzlos aufgehoben.
- (2) Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan pink gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan mit aufgeführten Flurnummern ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Jedermann kann die Satzung sowie den Lageplan im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Freilassing, 14.11.2018
STADT FREILASSING

Gottfried Schacherbauer
Zweiter Bürgermeister

A M T S T A F E L

angeschlagen am 20.11.2018

abzunehmen am 21.12.2018